

**Stadt Arnstadt**  
(B III/2002/0859)

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 der Thüringer Gemeinde- u. Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl, S. 73), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl, S. 257) nachfolgende

**Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung des städtischen Tierparks**

**Vom 17.09.2002**

**§ 1**  
**Allgemeines**

Der Tierpark der Stadt Arnstadt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Arnstadt. Zwischen den Besuchern des Tierparks und der Stadt Arnstadt besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2**  
**Nutzungszweck**

Der Tierpark der Stadt Arnstadt dient der Erholung der Bevölkerung. Er stellt eine Einrichtung zur Freizeitgestaltung und Kommunikation dar.

**§ 3**  
**Nutzungsberechtigte**

Die Benutzung des städtischen Tierparks steht jeder Person offen. Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Benutzung nur in Begleitung einer volljährigen Person gestattet.

**§ 4**  
**Gebühren**

Das für die Benutzung des städtischen Tierparks zu entrichtende Entgelt wird in der gesonderten Satzung über die Erhebung der Eintrittsgelder in Form einer Benutzungsgebühr für den Tierpark der Stadt Arnstadt geregelt.

**§ 5**  
**Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten des Tierparks werden im Rahmen einer allgemeinen Benutzungsordnung (§ 6 Absatz 3) festgelegt.

## **§ 6 Benutzungsordnung**

- (1) Der Leiter des Tierparks sowie die sonstigen von der Stadt Arnstadt für den Tierpark beauftragten Bediensteten üben auf dem Gelände des Tierparks im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus. Jeder Besucher hat den Anweisungen der vorgenannten Mitarbeiter hinsichtlich der Benutzung des städtischen Tierparks Folge zu leisten.
- (2) Haustiere dürfen auf das Gelände des städtischen Tierparks nicht mitgebracht werden, ausgenommen davon an der Leine geführte Hunde. Das Füttern der im Tierpark untergebrachten Tiere ist ausschließlich mit dem im Tierpark zu erwerbenden Futter gestattet.
- (3) Die Leitung des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt kann im Rahmen dieser Satzung Benutzungsordnungen erlassen.

## **§ 7 Zuwiderhandlungen**

Besucher, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Benutzungsordnungen verstoßen oder den Anweisungen der Bediensteten des Tierparks zuwiderhandeln, haften für den daraus entstehenden Schaden. Sie können von der Benutzung des Tierparks für bestimmte Zeit, bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen, die geeignet sind, den Tierpark oder andere Benutzer zu schädigen, auf Dauer ausgeschlossen werden (Hausverbot).

## **§ 8 Haftung**

Die Stadt Arnstadt als Trägerin des Tierparks haftet für Schäden, die den Besuchern infolge der Benutzung der Einrichtung entstehen, nur insoweit, als diese auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden der Bediensteten des Tierparks zurückzuführen sind.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Arnstadt, den 17.09.2002  
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Hans-Christian Köllmer  
Bürgermeister